# Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Luth. Kirchengemeinde

#### Sieverstedt

Nach Artikel 25 Absatz 3, Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 39 der Friedhofssatzung hat das Beauftragungsgremium der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Sieverstedt in der Sitzung am 09.11.2022 die nachstehende neue Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhofs der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Sieverstedt und seiner Anlagen und Einrichtungen, sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1)Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2)Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3)Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4)Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 BGBI. I S. 3866, 2003, S. 61, die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBI. I S. 1066) m.W.v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5)Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung,das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens-und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28.10.2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 BGBI. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6)Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

# § 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- 1. Werden Gebühren nicht bis Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten, abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- 2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- 3.Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### § 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung

#### § 6 Gebührentarif

# <u>I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)</u>

1. Reihengrabstätten  a) für Särge bis 120 cm für 15 Jahre in Rasenlage b) für Särge über 120 cm für 25 Jahre in Rasenlage c) für Urnen für 20 Jahre in Rasenlage	650, € 975, € 640, €
2. Erdwahlgrabstätten für 25 Jahre - je Grabbreite, Särge über 120 cm	675,€
3. Erdrasenwahlgrabstätte für 25 Jahre - je Grabbreite, Särge über 120 cm	1.225, €
4. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre - je Grabbreite	540,€
5. Urnenrasenwahlgrabstätte für 20 Jahre - je Grabbreite	800,€

#### 6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der der Gebühren unter 2 – 5 berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben und Tagesgenau abgerechnet.

II. Gebühren für die Bestattung Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, Aufbringen von Mutterboden		
<ul> <li>a) für eine Erdbestattung, Särge bis 120 cm</li> <li>b) für eine Erdbestattung, Särge über 120 cm</li> <li>c) für eine Unrnenbeisetzung</li> </ul>	300, € 550, € 220, €	
III. Gebühren für Ausgrabungen		
a ) Ausgrabung einer Leiche b ) Ausgrabung einer Asche	900, € 240, €	
<ul> <li>IV. Sonstige Gebühren</li> <li>a) Wahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht pro Grabbreite und Jahr</li> <li>b) Umwandlung Erdwahlgrab in Erdrasenwahlgrab pro Grabbreite und Jahr</li> </ul>	10, € 22, €	
c) Bei Nichtmitgliedschaft in einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft 200,€ christlicher Kirchen: Benutzung der Friedhofseinrichtung / Abschiedsraum für eine Trauerfeier einschließlich Ausschmückung, Beleuchtung, Aufbewahrungsraum, Nebenräume, Sargwagen		
d) Benutzung Abschiedsraum, wenn die Bestattung auswärts erfolgen soll (täglich)	50,€	

### V. Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

für Grabstätten pro Jahr und Grabbreite

12,50€

(Die Friedhofunterhaltungsgebühr (FUG) kann auch in einer Summe vorzeitig abgelöst werden)

# § 6 <u>Zusätzliche Leistungen</u>

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### § 7 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Gebührensatzung vom 25. Mai 2016 außer Kraft.

### 24885 Sieverstedt, den 30.08.2023

Der Kirchengemeinderat

der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Sieverstegetof

( Vorsitzender )

( Mitglied )

Tageb.-Nr: 243

Kirchenaufsichtlich genehmigt: 24837 Schleswig, den MGG2]

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
- Der Kirchenkreisrat Im Auftrag

Verwaltungsleiter (Schöne-Warnefeld)

